

Haushaltlinie B2-1630 — Innovative Maßnahmen, die gemäß Artikel 6 der Verordnung über den Europäischen Sozialfonds finanziert werden: „Innovative Ansätze zur Bewältigung des Wandels“

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen VP/2003/021

(2003/C 262/11)

Nach Artikel 6 der Verordnung des Europäischen Sozialfonds⁽¹⁾ werden innovative Maßnahmen unterstützt, die darauf abzielen, neue Ansätze zu fördern und Beispiele vorbildlicher Praktiken aufzuzeigen, die anschließend zu einer verbesserten Durchführung der vom ESF unterstützten Vorhaben und Aktionen führen können.

In der Mitteilung der Kommission über die Durchführung von innovativen Maßnahmen nach Artikel 6 der Verordnung des Europäischen Sozialfonds im Programmplanungszeitraum 2000—2006⁽²⁾ sind die allgemeinen Grundsätze für die Förderfähigkeit von Maßnahmen sowie ein thematischer Ansatz festgelegt.

Schwerpunktthemen

Im Zeitraum 2004—2006 werden gemäß Artikel 6 die Entwicklung und Erprobung innovativer Maßnahmen zur Antizipation und Bewältigung des Wandels im Rahmen des übergeordneten Themas **„Innovative Ansätze zur Bewältigung des Wandels“** unterstützt.

Im Rahmen dieses übergeordneten Themas wird der Schwerpunkt bei den innovativen Maßnahmen auf zwei spezifischere Unterthemen gelegt:

- **Bewältigung des demographischen Wandels** mit dem Ziel, innovative Initiativen zur Förderung des aktiven Alterns und zur Steigerung der Beschäftigungsquote älterer Arbeitskräfte zu unterstützen, sowie
- **Management der Umstrukturierung** mit dem Ziel, innovative Lösungen bei der Umstrukturierung durch Verbesserung der Anpassungs- und Antizipationsfähigkeit von Arbeitnehmern, Unternehmen und Behörden zu unterstützen.

Die Vorschläge sind auf eines der zwei Unterthemen zu beschränken; jeder Antragsteller kann für jedes Unterthema nur einen Vorschlag unterbreiten.

Zugelassene Antragsteller

Antragsberechtigt sind auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene tätige Organisationen der Sozialpartner, öffentliche und private Unternehmen, Organisationen ohne Erwerbszweck, Einrichtungen für die allgemeine und berufliche Bildung sowie öffentliche Behörden und Verwaltungen, die auf NUTS-Ebene 3 tätig sind.

Die Antragsteller müssen ihren Sitz in einem der 15 Mitgliedstaaten (EU-15)⁽³⁾ haben.

Transnationalität

Die Maßnahmen müssen einen transnationalen Charakter haben, d. h., es müssen Organisationen aus mindestens zwei der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union daran beteiligt sein.

Die Einbeziehung von Organisationen aus den Beitrittsländern⁽⁴⁾ wird dringend empfohlen, beschränkt sich jedoch auf deren Teilnahme an Seminaren, Konferenzen und Austauschmaßnahmen, die von den Projektträgern in den Mitgliedstaaten der EU-15 organisiert werden.

Struktur

Die Vorschläge sind im Rahmen einer spezifischen Partnerschaft zu entwickeln und umzusetzen, der ein breites Spektrum von maßgeblichen Akteuren angehört. Die Partnerschaften dürften sich je nach Art der vorgeschlagenen Maßnahmen unterscheiden, die Einbeziehung der entsprechenden Organisationen der Sozialpartner wird jedoch dringend empfohlen.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören Pilotprojekte und Projekte, die auf den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren ausgerichtet sind. Die Projekte müssen allerdings einen eindeutigen Schwerpunkt haben und sich mit folgenden Aspekten befassen: Peer-Review im Rahmen eines strukturierten Vergleichs- oder Benchmarking-Prozesses, Übertragung und Anpassung bestehender Ansätze, vorhandener Instrumente und bewährter Verfahren und/oder Entwicklung und Erprobung neuer Modellansätze.

Finanzierung

Vorbehaltlich der Mittelzuweisung durch die Haushaltsbehörde werden im Zeitraum 2004—2006 jährlich maximal 40 Millionen Euro für die Durchführung von Maßnahmen im Zuge dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bereitgestellt. Der Kofinanzierungsbetrag der Kommission beläuft sich auf höchstens 75 v. H. der zuschussfähigen Gesamtkosten und bewegt sich zwischen einem Betrag von mindestens 300 000 Euro und höchstens 3 000 000 Euro für einen Zweijahreszeitraum. Die Antragsteller sind verpflichtet, sich finanziell an den Projektkosten zu beteiligen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999).

⁽²⁾ KOM(2000) 894 vom 12.1.2001.

⁽³⁾ Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich.

⁽⁴⁾ Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Etwa 5 % der für die Jahre 2005 und 2006 bereitgestellten Haushaltsmittel sind Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse vorbehalten, mit dem Ziel diese auf die allgemeinen ESF-Aktivitäten nach Artikel 6 im Bereich Innovation und bewährte Verfahren zu übertragen. Für diese Maßnahmen wird eine gesonderte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht werden.

Zeitplan

Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gelten drei Fristen:

- Frist für die Einreichung von Vorschlägen für die **erste** Runde ist der **18. Februar 2004**. Die Zuschussvereinbarungen werden im Prinzip im Oktober 2004 unterzeichnet. Die Projekte können zwischen dem 1. November 2004 und 31. Dezember 2004 anlaufen, allerdings nicht vor Unterzeichnung der Zuschussvereinbarung. Die Projektlaufzeit beträgt höchstens 24 Monate; abzuschließen sind die Projekte zwischen dem 31. Oktober 2006 und 30. Dezember 2006.
- Frist für die Einreichung von Vorschlägen für die **zweite** Runde ist der **26. Januar 2005**. Die Zuschussvereinbarungen werden im Prinzip im September 2005 unterzeichnet. Die Projekte können zwischen dem 1. Oktober 2005 und 30. November 2005 anlaufen, allerdings nicht vor Unterzeichnung der Zuschussvereinbarung. Die Projektlaufzeit beträgt höchstens 24 Monate; abzuschließen sind die Pro-

jekte zwischen dem 30. September 2007 und 29. November 2007.

- Frist für die Einreichung von Vorschlägen für die **dritte** Runde ist der **25. Januar 2006**. Die Zuschussvereinbarungen werden im Prinzip im September 2006 unterzeichnet. Die Projekte können zwischen dem 1. Oktober 2006 und 30. November 2006 anlaufen, allerdings nicht vor Unterzeichnung der Zuschussvereinbarung. Die Projektlaufzeit beträgt höchstens 24 Monate; abzuschließen sind die Projekte zwischen dem 30. September 2008 und 29. November 2008.

Informationen und Antragsunterlagen

Nähere Informationen, u. a. der Leitfaden für Antragsteller, das Formular für den Zuschussantrag, der Finanzplan sowie weitere Unterlagen (Anhänge), können von folgender „Library“-Website heruntergeladen werden:

http://forum.europa.eu.int/Public/irc/empl/vp_2003_021/library

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die auf dieser „Library“-Website zu finden sind, sind fester und verbindlicher Bestandteil der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.

Weitere Auskünfte können bei der Europäischen Kommission eingeholt werden:

Telefax: (32-2) 296 59 89

E-Mail: empl-article6MC@cec.eu.int